

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 2006

Ab 01. Januar 2006 sind die Beiträge zur Sozialversicherung am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem das Arbeitsentgelt erzielt wird, fällig. Die Beiträge müssen bis zu diesem Tag auf den Konten der Einzugsstelle eingegangen sein.

Mit der Neuregelung müssen die Werte des Beitragsnachweises künftig in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld gewissenhaft geschätzt werden. Im Folgemonat erfolgt die Verrechnung von geschätztem und tatsächlichem Beitrag.

Im Januar 2006 ist der Beitrag für den Dezember 2005 am 15.01.2006 fällig. Zusätzlich ist spätestens am 27. Januar 2006 der Beitrag für Januar 2006 fällig.

Um die Belastung für die Arbeitgeber jedoch möglichst gering zu halten, kann eine Übergangsregelung (sog. „1/6 – Regelung“) in Anspruch genommen werden. Bei dieser wird die voraussichtliche Beitragsschuld für den Monat Januar 2006 auf die Monate Februar bis Juli zu je 1/6 verteilt. Dies heißt, dass am 24. Februar 2006 (drittletzter Bankarbeitstag) der geschätzte Beitrag für Februar 2006 und 1/6 des Beitrags für Januar 2006 auf den Konten der Einzugsstelle eingegangen sein muss.

Sollten wir bis zum 15. Januar 2006 nichts gegenteiliges von Ihnen hören, werden wir die Übergangsregelung bei der Lohnabrechnung Januar anwenden.